



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Dezember 2020

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lenne, Veischede, Elspe, Hundem und Albaumer Bach in der Managementeinheit Obere Lenne (ME_RUH_1400) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-025 S. 565 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.12.2020 zum Antrag der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl – G 0008/20 S. 568 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall S. 569 – Antrag der Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) am Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn – G 0057/20 S. 571 – Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn S. 573 – Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westing und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer S. 573 – Bundestagswahl 2021: Bestellung der Kreiswahlleiter/-innen und der Stellvertreter/-innen S. 573 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Tim Burghardt) S. 583 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) S. 583 – Bekanntmachung der Entscheidung nach § 16 BImSchG zum Antrag der Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11 in 44137 Dortmund zur Änderung der Verzinkungsanlage im Werk Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt – G 47/20 S. 583 – Antrag der Fa. thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Verzinkungsanlage im Werk Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt – G 47/20 S. 584 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 09.12.2020 zum Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena – G 0009/20 S. 584 – Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen S. 586 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 586

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 586 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 586 – Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 589 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 590
Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 590 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 590 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 590
Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 590 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 590 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 591 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 591 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 591

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 591

Hinweis Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2021 ist am 4. 1. 2021, Erscheinungsdatum: 9. 1. 2021

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

806. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lenne, Veischede, Elspe, Hundem und Albaumer Bach in der Managementeinheit Obere Lenne (ME_RUH_1400) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-025

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, November 2020
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-025

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Gemeinde Finnentrop	(Kreis Olpe)
Stadt Attendorn	(Kreis Olpe)
Stadt Lennestadt	(Kreis Olpe)
Gemeinde Kirchhundem	(Kreis Olpe)
Stadt Schmallenberg	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen (Erläuterungen und Hinweise, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

**vom 28. Dezember 2020 bis
einschließlich 05. März 2021**

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/4818873 zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt, Tel. 02931 / 82-5859,
E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de.

Herr Schrick, Tel. 02931 / 82-5817,
E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de,

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **19.03.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-025** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer
Obere Lenne, Veeschede, Elspe, Hundem,
Albaumer Bach in der Managementeinheit
Obere Lenne (ME_RUH_1400)
im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-025
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. *Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).*

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für alle o.g. Gewässer die Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe und für die Lenne im Gemeindegebiet der Stadt Schmalleben die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Lenne (ME_RUH_1400) für die Gewässer Obere Lenne,

Veischede, Elspe, Hundem, Albaumer Bach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, Oktober 2020

Entwurf

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Obere Lenne,
Veischede, Elspe, Hundem und Albaumer Bach
in der Managementeinheit Obere Lenne
(ME_RUH_1400)
im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
RUH_1400 -
- Az.: 54.50.85-025 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_ RUH_1400 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lenne** von Fluss-km 73,58 (Stationierung nach GSK 3c) auf Höhe des Zuflusses der Bigge in Fintentrop bis Fluss-km 110,89 am östlichen Ortsausgang von Schmalleben in Richtung des Ortsteils Gleidorf,
- **Veischede** vom Mündungsbereich in die Lenne im Norden von Lennestadt-Grevenbrück bis Fluss-km 7,65 oberhalb des Durchlassbauwerks Mühlenteich am westlichen Ortsrand von Bilstein (Lennestadt),
- **Elspe** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Lennestadt-Trockenbrück bis Fluss-km 3,9 oberhalb des Kreuzungsbauwerks der B55 der Ortschaft Elspe,
- **Hundem** vom Mündungsbereich in die Lenne westlich von Lennestadt-Altenhundem bis Fluss-km 8,1 am östlichen Siedlungsrand von Lennestadt-Würdinghausen oberhalb des Zuflusses der Marmecke und
- **Albaumer Bach** vom Mündungsbereich in die Hundem zwischen den Ortsteilen Herrntrop und

Würdinghausen bis Fluss-km 10,3 (im Oberlauf bekannt als Heinsberger Bach) südlich des Orts- teils Heinsberg in der Gemeinde Kirchhundem.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-025 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Gemeinde Finnentrop, Stadt Attendorn, Stadt Lennestadt, Gemeinde Kirchhundem, Stadt Schmallenberg sowie bei den Unteren Wasserbehörden des Kreises Olpe und dem Hochsauerlandkreis während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 am 06. September 2003 für den Gewässerabschnitt der Lenne im Bereich von Fluss-km 73,58 bis Fluss-km 122,76

außer Kraft.

Arnsberg, November 2020

Az.: 54.50.85-025

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gezeichnet Dr. Leismann

(1.383)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 565

807. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.12.2020 zum Antrag der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl G 0008/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.12.2020
900-0044415-0002/IBG-0002-G8/20-Kö

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Superior Industries Production Germany GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl wurde auf ihren Antrag vom 19.02.2020 mit Datum vom 08.12.2020 – Az.: 90044415-0002/IBG-0002-G8/20-Kö die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissions-schutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Lackieranlage) am Standort in 58791 Werdohl, In der Lacke 7 - 9, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstücke 1-436, 1-440, 1-486, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage für Räder mit Nebeneinrichtungen in Halle 5 im Wesentlichen bestehend aus:
 - einer Vorbehandlungsanlage zum Entfetten, Beizen und für das gezielte Erzeugen einer Oxid-Schutzschicht an der Radoberfläche,
 - drei automatischen Pulverbeschichtungskabinen,
 - einem Pulvereinbrennofen,
 - drei Automatik-Spritzkabinen für lösemittelbasierte Einkomponenten Lacksysteme,
 - zwei Abdunstzonen,
 - einem Lacktrockner,
 - drei Kühlzonen,
 - der Abluftreinigungsanlage (Regenerative thermische Nachverbrennungsanlage (RNV)),
 - einer Abwasserbehandlungsanlage,
 - und einem Chemiekalienlager, zwei Lagern für Nasslacke und einem Pulverlacklager.
2. Nutzungsänderung der Halle 5 in eine Produktionshalle (Lackierhalle)
3. Indirekteinleitung des Produktionsabwassers in die öffentliche Kanalisation der Stadt Werdohl
4. Stilllegung, Entleerung, Reinigung und Demontage der bestehenden Lackieranlage „Widmer & Ernst“ in Halle 1

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Der maximale Verbrauch an organischen Lösungsmitteln beträgt bei der geänderten Anlage 60 kg/h und ca. 450 t/a.

Die max. Lagerkapazität der verwendeten Lacke und Lösemittel beträgt 26 t in Lacklager 1 und 2. Die max. Lagerkapazität für Pulverlacke beträgt 20 t.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 5 (Lagerhalle) in eine Produktionshalle
2. Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
3. Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) gemäß § 57 Abs. 2 (neu) LWG mit einer Kapazität von 3 m³/h
4. Erlaubnis zur Nutzung des Lacklagers 1 und Lacklagers 2 gemäß § 18 Abs.1 Nr.4 BetrSichV

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 638
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

bei der Stadt Werdohl, Abteilung Bauen und Immobilienmanagement, Rathaus Anbau, Lüdenscheider Str. 6, 58791 Werdohl, Raum 252

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
außer mittwochs,
und montags von 14.00 bis 16.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Werdohl in der Zeit vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 geschlossen.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nicht frei zugänglich. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5337
2. bei der Stadt Werdohl unter den Telefon-Nrn. 02392/917-347 und 02392/917-336

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des Mindestabstands, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.12.2020, Az. 90044415-0002/IBG-0002-G8/20-Kö kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(657)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 568

808. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2020
Do-56.5-8313-Impfzentren

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **zur Errichtung** von Impfzentren im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Errichtung von Impfzentren bis zum 31. März 2021** im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen

vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genehmigt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an **Sonn- und Feiertagen** Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

Sämtliche Tätigkeiten, die sich bei der Errichtung der Impfzentren ergeben. Hierunter fallen u.a. Konzeption, Planung und Umsetzung der Impfzentren; Arbeiten zur Verlegung von Holz und Vlies; Errichtung von Kabinen, Impfstraßen mit Anmeldung, Registrierungsbereichen, Wartepätzen, Impräumen, Ruhebereichen, Anlieferungsflächen, Stellplätzen für Kühl-LKWs, Einbau von technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Klima/Belüftung/Strom/Wasser/Abwasser).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – **über acht Stunden**, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- wenn der allgemein bestehende Bedarf an der Errichtung der Impfzentren anders nicht hinreichend gedeckt werden kann,
- wenn hierdurch die Errichtung der Impfzentren beschleunigt werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch

gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung zur Ausnahmegenehmigung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot und von der täglichen Arbeitszeit sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen aufgrund der Coronapandemie und der dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen und über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen die Impfzentren schnellstmöglich errichtet werden, um dazu beizutragen, die Pandemie zu bekämpfen. Ferner können Impfzentren auch die vorgeschriebene Lagerung bestimmter COVID-19-Impfstoffe sicher gewährleisten. Mit Hilfe der Impfzentren können täglich Hunderte Menschen geimpft werden. Sie erleichtern überdies die Verteilung des Impfstoffs an Personen, die aus bestimmten Gründen priorisiert werden.

Die von der Ausnahme nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Dienstleitungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Sicherstellung einer möglichst schnellen und weitreichenden Impfung zunächst der

priorisierten Personengruppen und dann der allgemeinen Bevölkerung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Abteilungsleiter

(836)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 569

809. Antrag der Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) am Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn G 0057/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.12.2020
900-0015432-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gebr. Becker Oberflächentechnik GmbH beantragt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf ihrem Grundstück in **58640 Iserlohn, Zollhausstraße 25, Gemarkung Hennen**, Flur 32, Flurstück 357.

Aktuell betreibt die Antragsstellerin am Standort Zollhausstraße eine baurechtlich genehmigte Galvanik mit zwei Galvanikstraßen (100, 200) und einem Wirkbadvolumen von 29,2 m³. Diese Anlage soll nun erweitert werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb von 3 Trommelanlagen (300, 400, und 500) mit zugehöriger Peripherie
2. Erweiterung in der Anlage 200 um eine Passivierung und vier Zinkbäder
3. Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr
4. Erhöhung der Einleitungsmenge von behandeltem Produktionsabwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage von 22.000 m³/a auf 40.000 m³/a in das städtische Kanalnetz

Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität der Anlage von 29,2 m³ auf 68,3 m³ verbunden.

Darüber hinaus wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb (Einfahren) der neuen Trommelanlagen und für die Errichtung der Behälter mit Peripherie für die Erweiterung in der Anlage 200 um vier Zinkbäder.

Die geänderte Anlage soll im Mai 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Wirkbadvolumen überschreitet durch das beantragte Vorhaben erstmalig den Schwellenwert von 30 m³, so dass die Anlage dann zu den unter Nr. 3.10.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren gehört.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und die Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen

vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 526

Montag – Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus 2 der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 134

Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** ist der Publikumsverkehr in den o.g. Dienstgebäude stark eingeschränkt. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5285
2. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2358

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme der Antragsunterlagen mit der Kurzbeschreibung auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> im Zeitraum **vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021** möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen

der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. *Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 15.04.2021 um 10:00 Uhr

im Großen Saal,

**Städtischer Saalbau Letmathe e.V.,
Von-der-Kuhlen-Straße 35
58642 Iserlohn-Letmathe**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird in einer bereits bestehenden Halle umgesetzt, sodass keine zusätzliche Flächenversiegelung eintritt. Zudem wird das Anlagengrundstück gemäß Bebauungsplan Nr. 212-Gewerbegebiet Kalthof/Iserlohn als Industriegebiet ausgewiesen. Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm werden gemäß gutachterlicher Geräuschimmissionsprognose eingehalten. Durch das Vorhaben werden auch die Emissionswerte für Luftschadstoffe nach TA Luft eingehalten. Teilweise werden sogar antragsgemäß strengere Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgelegt. Bagatellmassenströme und Massenströme nach TA Luft werden unterschritten, sodass nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Ebenfalls ist durch die geänderte Anlage nicht mit dem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung der anfallenden Abfälle ist durch Fachunternehmen gesichert. Das Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und dann in die Kanalisation eingeleitet. Negative Umweltbeeinträchtigungen können weder durch das Produktionsabwasser noch durch den anfallenden Abfall entstehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt. Eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung der bisher emittierten Parameter wie z.B. NOX und HCL (Absenkung des Luftemissionsgrenzwertes) liegt nicht vor. Lediglich Chrom VI wird unterhalb des Bagatellmassenstroms zusätzlich emittiert. Aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden Verdünnung sind keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(1.008)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 571

810. Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 03.12.2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs der Katholischen Kirchengemeinde von Paderborn vom 26.11.2020 verfügte die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 573

811. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 03.12.2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs der Katholischen Kirchengemeinde von Paderborn vom 20.11.2020 verfügte die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Hemer, Pfarrei St. Peter und Paul Hemer, Pfarrei St. Bonifatius Hemer-Sundwig, Pfarrei St. Petrus Canisius Hemer-Westig und Pfarrvikarie St. Marien Bredenbruch-Ihmert und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Vitus Hemer wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 573

812. Bundestagswahl 2021: Bestellung der Kreiswahlleiter/-innen und der Stellvertreter/-innen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 12. 2020
31.02.02-004/2020-003

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahnnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
138	Hagen - Ennepe-Ruhr- Kreis I	a) Oberbürgermeister Erik O. Schulz b) Erster Beigeordneter Christoph Gerbersmann	Stadt Hagen Rathaus I – Rathaus an der Volme Rathausstr. 13 58095 Hagen Stadt Hagen Rathaus I – Verwaltungshochhaus Rathausstr. 11 58095 Hagen	a) Tel 02331 207 3305 Fax 02331 207 2472 oberbuergermeister@stadt-hagen.de b) Tel 02331 207 3386 Fax 02331 207 2402 christoph.gerbersmann@stadt-hagen.de c) Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen Jochen Klapheck Tel 02331 207 4517 Fax 02331 207 2412 Renate Möckel Tel 02331 207 4520 Fax 02331 207 2412 statistikstadtforschung@stadt-hagen.de
139	Ennepe-Ruhr-Kreis II	a) Schade, Olaf, Landrat b) Milleg, Daniel, Kreisrechtsdirektor	Ennepe-Ruhr-Kreis - Wahlamt - Hauptstr. 92 58332 Schwelm	1. 02336/93 2960 2. 02336/931 2960 3. a) <u>O.Schade@en-kreis.de</u> b) <u>D.Milleg@en-kreis.de</u> c) <u>R.Guenzel@en-kreis.de</u> <u>B.Dieckerhoff@en-kreis.de</u>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahnnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
140	Bochum I	<p>a) Kreiswahlleiter Sebastian Koptetz Stadtdirektor</p> <p>b) Stellvertreterin Dr. Eva Maria Hubbert Stadtkammerin</p>	<p>Stadt Bochum 33 14 - Wahlbüro Jungesellenstr. 8 44787 Bochum</p> <p>siehe oben</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. 0234/910-2210 2. 0234/910-1828 3. SKoptetz@bochum.de</p> <p>b) Stellvertreterin 1. 0234/910-1940 2. 0234/910-1828 3. Hubbert@bochum.de</p> <p>c) Dienststelle 33 14 – Wahlbüro Daniel Peters 1. 0234/910-5035 2. 0234/910-5050 3. wahlbuero@bochum.de</p>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
141	Herne – Bochum II	<p>a) Dr. Dudda, Frank Oberbürgermeister</p> <p>b) Dr. Klee, Hans Werner Stadtdirektor</p>	<p>Stadtverwaltung Herne Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne</p> <p>Postfach 10 18 20 44621 Herne</p> <p>siehe oben</p> <p>Fachbereich Immobilien und Wahlen Team Wahlen Technisches Rathaus Langekampstr. 36 44652 Herne</p>	<p>a) 1. 02323-162220 2. 02323-162200 3. oberbuergemeister@herne.de</p> <p>b) 1. 02323-162251 2. 02323-162843 3. hanswerner.klee@herne.de</p> <p>c) Fachbereich 22/3.2 Team Wahlen Bianca Hudziak 1. 02323-162661 2. 02323-162832 3. wahlen@herne.de bianca.hudziak@herne.de</p>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
142	Dortmund I	a) Norbert Dahmen, Stadtrat b) Jörg Stüdemann, Stadtdirektor	a) Stadt Dortmund, Herrn Norbert Dahmen, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund b) Stadt Dortmund, Herrn Jörg Stüdemann, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund	1. a) 0231/50-22032 b) 0231/50-22033 2. a) 0231/50-23719 b) 0231/50-27203 3. a) ndahmen@stadtdo.de b) jstuedemann@stadtdo.de c) wahlen@stadtdo.de Ansprechpartner: Stadt Dortmund, Bereich Wahlen, Königswall 25-27, 44122 Dortmund (Marc Rostohar, Tel.: 0231/50-25857)
143	Dortmund II	a) Norbert Dahmen, Stadtrat b) Jörg Stüdemann, Stadtdirektor	a) Stadt Dortmund, Herrn Norbert Dahmen, Dezernat 3, Südwall 2-4, 44122 Dortmund b) Stadt Dortmund, Herrn Jörg Stüdemann, Dezernat 2, Südwall 2-4, 44122 Dortmund	1. a) 0231/50-22032 b) 0231/50-22033 2. a) 0231/50-23719 b) 0231/50-27203 3. a) ndahmen@stadtdo.de b) jstuedemann@stadtdo.de c) wahlen@stadtdo.de Ansprechpartner: Stadt Dortmund, Bereich Wahlen, Königswall 25-27, 44122 Dortmund (Marc Rostohar, Tel.: 0231/50-25857)

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
144	Unna I	<p>a) Löhr, Mario Landrat</p> <p>b) Janke, Mike-Sebastian Kreisdirektor</p>	<p>Kreisverwaltung Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna</p> <p>Postfach 21 12 59411 Unna</p>	<p>a) Landrat Mario Löhr Fon: 02303 27-1000 Fax: 02303 27-1003 E-Mail: mario.loehr@kreis-unna.de</p> <p>b) Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke Fon: 02303 27-1100 Fax: 02303 27-1102 E-Mail: mike-sebastian.janke@kreis-unna.de</p> <p>c) Steuerungsdienst Christian Krahl Fon: 02303 27-2010 Fax: 02303 27-1397 E-Mail: christian.krahl@kreis-unna.de wahlen@kreis-unna.de</p>

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
145	Hamm – Unna II	a) Herter, Marc Oberbürgermeister b) Kreuz, Markus Erster Beigeordneter, Stadtkämmerer und Dezernent	Stadt Hamm Theodor-Heuss-Platz 16 Postfach 2449 59014 Hamm	a) Kreiswahlleiter 1. 02381/17-3000 2. 02381/17-2999 3. marc.herter@stadt.hamm.de b) stellvertretender Kreiswahlleiter 1. 02381/17-3050 2. 02381/17-2964 3. markus.kreuz@stadt.hamm.de c) SG Wahlen und Statistik 1. 02381/17-7237 2. 02381/17-107237 3. lotsch@stadt.hamm.de (SB Thorsten Lotsch) 1. 02381/17-3174 2. 02381/17-103174 3. kuhnt@stadt.hamm.de (SB Oliver Kuhnt)

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahnnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
146	Soest	a) Irgang, Eva Landrätin b) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	1a) (02921) 302304 2a) (02921) 302700 3a) Eva.Irgang@kreis-soest.de 1b) (02921) 302307 2b) (02921) 302700 3b) Dirk.Loennecke@kreis-soest.de 1c) (02921) 303026 / 302301 2c) (02921) 302967 3c) Wahlen@kreis-soest.de (Patrik Neuhaus, Christin Thiemann)
147	Hochsauerlandkreis	a) Dr. Schneider, Karl Landrat b) Dr. Drathen, Klaus Kreisdirektor	Hochsauerlandkreis Steinstraße 27 59872 Meschede	a) Kreiswahlleiter Tel. 0291/94-2417 Fax 0291/94-2430 karl.schneider@hochsauerlandkreis.de b) Stellvertreter Tel. 0291/94-2425 Fax 0291/94-2430 klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de c) Dienststelle Frau Böddicker Tel. 0291/94-1431 Fax 0291/94-26116 irmtrud.boeddicker@hochsauerlandkreis.de Herr Segref Tel. 0291/94-1133 Fax 0291/94-26116 matthias.segref@hochsauerlandkreis.de

1 Nummer des/der Wahl- kreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahnnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
148	Siegen-Wittgenstein	a) Müller, Andreas, Landrat b) Damm, Thomas, Kreisdirektor	Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Str. 73 57072 Siegen	1. 0271 333-0 2. 0271 333-2500 3. a) a.mueller@siegen-wittgenstein.de b) t.damm@siegen-wittgenstein.de c) wahlen@siegen-wittgenstein.de (Rüdiger Pankratz, Tobias Liebig, Johanna Elsa Schröder)
149	Olpe/Märkischer Kreis I	a) Melcher, Theo b) Klauke, Nina	Kreis Olpe Westfälische Str. 75 57462 Olpe Postfach 15 60 57445 Olpe	a) Kreiswahlleiter 1. 02761/81-257 2. 02761/94503-257 3. t.melcher@kreis-olpe.de b) Stellvertreterin 1. 02761/81-225 2. 02761/94503-225 3. n.klauke@kreis-olpe.de c) Dienststelle Frau Schweinsberg 1. 02761/81-449 2. 02761/94503-449 3. m.schweinsberg@kreis-olpe.de Frau Hammerschmidt 1. 02761/81537 2. 02761/94503-537 3. s.hammerschmidt@kreis-olpe.de

1	2	3	4	5
Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
150	Märkischer Kreis II	a) Kreiswahlleiterin: Barbara Dienstel-Kümper Kreisdirektorin b) Stellvertreterin: Gabriele Sprung Geschäftsstelle Kreisorgane	Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid	a) Kreiswahlleiterin: 1. Telefon: 02351/ 966-6105 2. Telefax: 02351/ 966-6329 3. E-Mail: kreisdirektorin@maerkischer-kreis.de b) Stellvertreter: 1. Telefon: 02351/ 966-6317 2. Telefax: 02351/ 966-9610 3. E-Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de c) Dienststelle: Frau Götde 1. Telefon: 02351/ 966-6142 2. Telefax: 02351/ 966-9610 3. E-Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de

(4.556)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S.573

**813. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Tim Burghardt)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 12. 2020
64.26.57-08.258-2020-3

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr Schornsteinfegermeister Tim Burghardt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 06 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 06 umfasst die Fröndenberger Ortsteile Altdorf, Ardey, Dellwig und Langschede.

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 583

**814. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17
Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.12.2020
25.16.30-041

Dem Unternehmen Kraftverkehr Alchetal GmbH, Numbachstr. 20, 57072 Siegen wurde am 03.02.2014 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-0514-0036 vom 03.02.2014 ist verloren gegangen.

Diese wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Mette

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 583

**815. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17
Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.12.2020
25.16.30-023

Dem Unternehmen Maik Birkholz, Oranienstr. 25, 57271 Hilchenbach wurde am 08.03.2016 von mir die Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die Genehmigungsurkunde, die Gemeinschaftslizenz mit der Nr. D-05-001-P-0316 sowie die drei beglaubigten Kopien der Lizenz mit den Nrn. D-05-001-P-0316-0001 bis -0003 vom 16.03.2016 wurden trotz Aufforderung nicht zurückgegeben.

Diese werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Mette

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 583

**816. Bekanntmachung der Entscheidung
nach § 16 BImSchG zum Antrag der Firma
thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH,
Tremoniastraße 5-11 in 44137 Dortmund zur
Änderung der Verzinkungsanlage im Werk
Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt
G 47/20**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 09.12.2020
900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund, wurde auf ihren Antrag vom 21.08.2020 mit Datum vom 08.12.2020 - Az.: 900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Verzinkungsanlage am Standort in 59555 Lippstadt, Beckumer Straße 87, Gemarkung Lippstadt, Flur 60, Flurstücke 480 und 508, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung und Versetzen der Linien 1 und 2 innerhalb der Halle 6 (Zinkkabinen BE 10.1 und BE 10.2 sowie Strahlkabinen BE 20.1 und BE 20.2), Umrüstung der Linie 2 auf Roboterbetrieb für Verzinken und Strahlen;
2. Erhöhung der max. Durchsatzkapazität an Rohstahl/Rohgut von bisher 11,24 t/h auf zukünftig 81 t/h für alle 3 Linien zusammen - Linie 1 mit 16 t/h, Linie 2 mit 25 t/h und Linie 3 mit 40 t/h; u.a. durch Einbau neuer Krananlagen an Linie 1 und 2;
3. Alternativer Einsatz der Zinklegierung Zn85Al15 als Coating-Material an allen 3 Linien.

Der Durchsatz an Zink oder Zinklegierung Zn85Al15 bleibt unverändert bei insgesamt 60 kg/h.

Betriebszeiten:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden (Linie 1 und 2 in Halle 6 werktags von 00.00 bis 24.00 Uhr sowie Linie 3 in Halle 5.3 werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr).

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 6.1 wird mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz sowie zum Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

04.01.2021 bis einschließlich 18.01.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 236

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** ist das o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet. **Eine vorherige Terminabsprache** unter Telefon-Nr. 02931 / 82-5833 ist **daher zwingend erforderlich**.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter **°Bekanntmachungen°** <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.12.2020, Az. 900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Luchtefeld

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 583

817. Antrag der Fa. thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Verzinkungsanlage im Werk Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt G 47/20

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 09.12.2020
900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.g. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.09.2020 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 14.01.2021, um 09:30 Uhr,

im Behördenhaus Lippstadt, großer Sitzungssaal,
Bezirksregierung Arnsberg, Lipperoder Straße 8,
59555 Lippstadt

findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Luchtefeld

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 584

818. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 09.12.2020 zum Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena G 0009/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.12.2020
900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena wurde auf ihren Antrag vom 23.01.2020 mit Datum vom 09.12.2020 - Az.: 900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort in 58762 Altena, Rahmedestr. 111 - 113, Gemarkung Altena, Flur 26, Flurstück 505 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m³ mit allen erforderlichen Nebenanlagen, wie Abluftwäscher, Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienkleingebindelagerung sowie Phosphatregeneration

2. Ableitung der behandelten Abluft aus der Beizanlage über die neue Emissionsquelle EQ 4 über Dach ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Beizhalle, Anlagenfundamente und Auffangwannen
4. Stilllegung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung mit Inbetriebnahme der unter Punkt 1 aufgeführten Anlage
5. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Beizanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen ein:

1. Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen
2. Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB i. V. mit § 69 BauO NRW von der Festsetzung der GRZ-Obergrenze gem. Bebauungsplan Nr. 58 „Obere Städtische Rahmede“
3. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG
4. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG
5. Eignungsfeststellung des Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz gem. § 63 WHG

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 526

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Technischen Rathaus der Stadt Altena,
Abteilung Planen und Bauen,
Lüdenscheider Str. 25, 58762 Altena, Zimmer 1.11

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Altena in der Zeit vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 geschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nicht frei zugänglich. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5285 und 02931/82-5880
2. bei der Stadt Altena unter den Telefon-Nrn. 02352/209-351 und 02352/209-349

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des Mindestabstands, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.12.2020, Az. 900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(605)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 584

**819. Urkunde über die Auflösung
des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.12.2020
48.03

U r k u n d e

Die mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26.11.2020 verfügte Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Netphen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

Purath

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 586

820. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 12. 2020
51.01.05

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 26. Oktober 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „RuHepfads“ in Attendorn-Helden zu:



Das Markierungszeichen zeigt eine in grüner und schwarzer Farbe gehaltene Schnecke. Auf der schwarzen Fläche ist der Schriftzug „RuHe“ zu sehen, wobei das H als Großbuchstabe erscheint. Der Schriftzug wird am linken, rechten und oberen Rand von sieben weißen Punkten verziert.

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 586

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**821. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe**

Zweckverband Schienenpersonen- Unna, 20.10.2020
nahverkehr Ruhr-Lippe
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 03.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 32.503,09 € in die Ausgleichsrücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31.12.2018 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.06.2020 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 586

**822. Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Südwestfalen-IT Hemer, 4. 12. 2020
Kommunaler Zweckverband

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 04.12.2020.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von

63.792.786,14 € und einem Jahresergebnis von 1.202.685,60 €,

2. dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der

Südwestfalen-IT

58675 Hemer / 57074 Siegen

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine we-

sentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.11.2020

gpaNRW

Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Hemer, den 04.12.2020

gez. Dr. Klaus Drathen
stellv. Verbandsvorsteher

(1.097) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 586

823. Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Südwestfalen-IT Hemer, 01.12.2020
Kommunaler Zweckverband

1. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2021

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2020 (GV NRW S.218b), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2020 (GV NRW S. 218b) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Verbandsversammlung am 28.10.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	44.289.000 Euro
	die Aufwendungen auf	45.284.000 Euro
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	7.918.000 Euro
	die Ausgaben auf	7.918.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 995.000 Euro gesetzt.

§ 3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandmitglieder des ehemaligen Zweckverbandes KDZ Citkomm:

- Kreise
971.784 EWO x 3,19 € = 3.099.990,96 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
358.503 EWO x 6,07 € = 2.176.113,21 €
- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
311.826 EWO x 6,75 € = 2.104.825,50 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
301.455 EWO x 7,03 € = 2.119.228,65 €

Verbandmitglieder des ehemaligen Zweckverbandes KDZ Westfalen-Süd:

- Kreise
410.899 EWO x 2,72 € = 1.117.645,28 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
102.770 EWO x 6,79 € = 697.808,30 €
- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
148.412 EWO x 6,66 € = 988.423,92 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
159.717 EWO x 6,82 € = 1.089.269,94 €

Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
118.450 EWO x 4,00 € = 473.800,00 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
52.975 EWO x 4,28 € = 226.733,00 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2019 herangezogen.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2021 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 01.12.2020 - 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

In Vertretung:

Dr. Klaus Drathen

(490) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 589

**824. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 09.12.2020
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 09. Dezember 2020 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

„Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2019, die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Behandlung des Jahresfehlbetrages.“

Im Auftrag:

gez. D'hondt

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

**825. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 32 870 818

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde ist vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 26. 11. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

826. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE86 4305 0001 0302 6899 55, DE36 4305 0001 0341 1748 29 und DE14 4305 0001 0341 1748 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE86 4305 0001 0302 6899 55, DE36 4305 0001 0341 1748 29 und DE14 4305 0001 0341 1748 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 3. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 72/20

Bochum, 26. 11. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

827. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 119 181 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

828. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 101 392, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 1. 12. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

829. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 182 664 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 8. 3. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 12. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 590

**830. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 3. 9. 2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 405 027 111, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 3. 12. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 591

**831. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 523 993 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 3. 12. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rucker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 591

832. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 638 506 und 303 583 660 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 1. 3. 2021 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 1. 12. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 591

833. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 371 518 564, 371 522 988 und 371 519 430 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 7. 3. 2021 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 7. 12. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 591

834. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 809 340 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 7. 3. 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 7. 12. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 591

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Holzerlebnisparcours Schmallenberger Sauerland e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60414, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Günter Schütte, Ringstraße 4, 57392 Schmallenberg.

Matthias König, Weststraße, 57392 Schmallenberg.

(39)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Trimilin- und Fußreflex-Verein Herne e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Registerblatt VR 20538, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind:

Eckart Schubert, Tospelliweg 53, 44149 Dortmund.

Herbert Lütz, Reitkamp 5, 45699 Herten.

(48)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schloßverein Werdringen e. V., Hagen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1649, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Roger Kämper, Heedfelder Str. 15, 58579 Schalksmühle.

Annette Brinkmann, Vorhaller Str. 12, 58089 Hagen.

(40)



Händewaschen nicht vergessen

Jedes fünfte Kind im Tschad stirbt vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Eine der Ursachen sind parasitäre Erkrankungen, die durch Würmer hervorgerufen werden. Brot für die Welt verteilt Medikamente und betreibt Aufklärung.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Foto Christof Krackhardt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING